

Begründung:

Die Stadt Altenberg hat viele Jahre den Spitzensport in Altenberg entwickelt. Die Stadt Altenberg ist finanziell nicht in der Lage, die notwendigen Investitionen in die Sportstätten zu tätigen sowie die Anlagen weiter zu betreiben. Dem folgend hat der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge seit 2007 Verantwortung für den Erhalt und den Ausbau des Spitzensports in Altenberg übernommen. So ist die Bobbahn 2007 in das Eigentum des Landkreises übergegangen, seitdem hat der Landkreis **1.839.068,15 €** Eigenmittel für Unterhalt- und Investitionsmaßnahmen bereitgestellt.

2013 konnte der Neubau einer 3-Feldhalle im Auftrag des Landkreises beginnen, die sowohl den Gymnasialstandort, den Spitzensport und auch den von der Stadt Altenberg zu verantwortenden Grundschulsport sichert. Der Landkreis hat darüber hinaus in Aussicht genommen, die für den Betrieb des Leistungszentrums notwendigen Anlagen zu übernehmen und für 7 Mio. € den heutigen Anforderungen entsprechend neu zu errichten. Diese Investitionen stärken den Landkreis, die Region, vor allem aber die Stadt Altenberg.

In diesem Sinne erscheint es selbstverständliche Voraussetzung, dass die Stadt Altenberg und der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vertrauensvoll zusammenarbeiten. Betrachtet man sich die zahlreichen offenen Sachverhalte und die Art und Weise, wie die Stadt Altenberg gegenüber dem Landkreis agiert, ergeben sich Zweifel an vertrauensvoller Zusammenarbeit. Es erscheint geboten, dass die Stadt Altenberg vor weiteren Investitionen des Landkreises vertrauensbildende Maßnahmen ergreift und zumindest die wesentlichsten Streitpunkte mit dem Partner Landkreis bereinigt.

Zu 1)

Siehe Begründung zur Vorlage 2013/5/0846-1.

Die Rückforderung der Landesdirektion setzt sich aus den folgenden Punkten zusammen:

- 1.) Es wurde ein Generalunternehmer mit der Ausführung der Bauleistungen beauftragt. Dies stellt einen **schweren Vergabeverstoß** dar. Dieser wird mit einem Abzug in Höhe von 10 % der Auftragssumme sanktioniert. Das entspricht einer Verringerung der förderfähigen Kosten um 135.950,46 €. Bei einem Fördersatz von 75 % wird die Förderung aus diesem Grund um 101.962,85 € gekürzt.
- 2.) Im Zuge der **baufachlichen Prüfung** wurden gegenüber dem Zuwendungsbescheid Baukosten in Höhe von 181.072,43 € nicht als förderfähig anerkannt. Die Ursachen dafür liegen in fehlenden bzw. nicht nachvollziehbaren Aufmaßen zu Rechnungen, zusätzlichen aber nicht bewilligten Maßnahmen und Flächenabzügen für nicht förderfähige Programmfläche. Bei einem Fördersatz von 75 % wird aus diesem Grund die Förderung um 135.804,32 € gekürzt.
- 3.) Bei der Ausstattung wurden vom **Zuwendungsgeber** Kosten in Höhe von 35.143,90 € nicht als förderfähig anerkannt. Bei einem Fördersatz von 90 % reduziert sich dadurch die Förderung um weitere 31.629,51 €.

Zu 2)

Städtebaulicher Vertrag und Sportkonzept - Zur Errichtung und Finanzierung der 3-Feldhalle wurde zwischen dem Landkreis und der Stadt Altenberg ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen. Auf Grund dieses Vertrages hat die Stadt Altenberg einen Eigenmittelanteil i. H. v. 273.000,94 € im Rahmen der Umsetzung der städtebaulichen Ordnungsmaßnahme zu tragen. Die Stadt Altenberg hat diesen Anteil zusätzlich als Eigenmittelanteil zur Umsetzung des Gesamtkonzeptes - Fortentwicklung der Sportanlagen in Altenberg - zu tragen. Dieses Ansinnen ist nachvollziehbar und logisch, und ist konkludent auch so im Letter of Intent verankert.

Alle Vertragsparteien sind sich bisher auch ohne Änderung des LOI einig, dass die Umsetzung eines tragfähigen Sportstättengesamtkonzeptes oberstes Ziel ist. Hierzu gehört auch, dass der dann nicht mehr benötigte Sportkomplex an der Dresdner Straße einer kostenneutralen Lösung für die Stadt

Altenberg zugeführt wird. Damit wäre in jedem Fall den Forderungen aus der Verknüpfung des Eigenmittelanteiles mit dem Gesamtkonzept genüge getan.

Der Bürgermeister der Stadt Altenberg hat mehrfach die Zahlung dieses Eigenanteils in Frage gestellt und die vorgelegte Stundungsvereinbarung bisher nicht unterzeichnet. Es ist zu befürchten, dass der notwendige Anteil der Stadt Altenberg also nicht gezahlt wird. In dem Sinne erscheint es notwendig, dass sich die Stadt Altenberg vor weiteren Investitionsentscheidungen des Landkreises in Altenberg trotz Vertrags noch einmal verbindlich bereit erklärt, die vereinbarte Summe beizutragen.

Zu 3)

Nach dem Augusthochwasser 2002 hatten alle 17 Kommunen des Weißeritzkreises Zuwendungen für Kosten der Katastrophenbekämpfung beantragt. Dabei handelte es sich vor allem um Personalkosten für die kommunalen Bauhöfe. Der Landkreis hatte die zur Verfügung gestellten Landesmittel mit Verweis auf die geltende Förderrichtlinie an die Gemeinden ausgezahlt. Nachdem das SMI klargestellt hatte, dass Personalkosten als ohnehin anfallende Kosten – mit Ausnahme von Überstunden – nicht förderfähig sind, musste der Landkreis die Fördermittel an den Freistaat zurückzahlen und forderte seinerseits diese Mittel von den Kommunen zurück. Mit Ausnahme der Stadt Altenberg haben alle Kommunen die zurückgeforderten Mittel beglichen. Parallel hatte der Landkreis in allen Instanzen gegen den an ihn gerichteten Rückforderungsbescheid des Freistaates Sachsen – soweit er die Stadt Altenberg betraf – geklagt. Mit Beschluss vom 10. August 2011 hat das Sächsische Obergericht (OVG Bautzen) unanfechtbar festgestellt, dass keine Verpflichtung des Freistaates Sachsen besteht, die während des Hochwassers 2002 angefallen Kosten für gemeindeeigenes Personal für förderfähig zu erklären. Der Landkreis hat die Rückforderung des Freistaates aus Kreismitteln erfüllt und fordert seit 2005 diese Mittel von der Stadt Altenberg zurück. Das dazu anhängige Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Dresden hat der Landkreis nach dem Beschluss des OVG Bautzen wieder aufgerufen. Praktisch wird damit die vom Landkreis geleistete Rückforderung an den Freistaat bis zur Begleichung durch die Stadt Altenberg über die Kreisumlage von allen Kommunen finanziert.

Zu 4)

Wesentlicher Bestandteil in der Umsetzung des gemeinsam durch den LOI beschlossenen Gesamtkonzeptes ist auch die im Bau befindliche 3-Feldhalle. Die in diesem Zusammenhang stehende Messungsanerkennung des Flurstückes mit der Nummer 1095/59 in der Gemarkung Altenberg ist durch die Stadt Altenberg bisher immer noch nicht erfolgt.



Ruckh
Fraktionsvorsitzender
CDU-Fraktion



Steglich
Fraktionsvorsitzender
FDP-Fraktion